

GEBÜHRENSATZUNG

für die Straßenreinigung / den Winterdienst im Amt Ruhland

Auf Grund des §§ 3, des § 28 und des § 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) in Verbindung mit dem § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) und des § 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland vom 20.06.2012, hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 22.11.2016 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung / den Winterdienst, auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Das Amt Ruhland erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20.06.2012 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland; Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und Ortsteil (OT) Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt das Amt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,53 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf.
Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung / den Winterdienst der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland, tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 23.11.2016

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter
Amt Ruhland

(Siegel)